

# Staatliche Anerkennung

## im Bereich der Sozialen Arbeit

Katharina Mangold und Carolin Ehlke

**Staatliche-Anerkennung@uni-hildesheim.de**

# Info – Veranstaltung



1. **Allgemeines:** Was ist die staatliche Anerkennung?
2. **Ablauf:** Wie läuft das Verfahren ab?
3. **Fragen** zur staatlichen Anerkennung

# Allgemeines zur staatlichen Anerkennung (sAK)

Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik (SozHeilKindVO vom 17.05.2017, Nds. GVBl. Nr. 8/2017).

- Mit der sAK → Anerkennung im Berufsstand/ Profession
- Für „die Profession“ eine Art „Gütesiegel“
  - Schweigepflicht nach StGB § 203 Ab. 5
- Staatliche Zertifizierung für Sozialpädagog\_innen (d.h. das Ministerium hat bestimmte Erwartungen, welches an die Profession Sozialpädagogik stellt und somit überprüfen und gewährleisten will)
- Bei manchen Trägern in manchen Arbeitsfeldern Voraussetzung
- z.B. bei hoheitlichen Aufgaben, Wächteramt; Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Schulsozialarbeit,...
- Berufspraktikum hat ausbildenden Charakter/ Berufseinmündung

# Überblick

- sAK als **Zusatz zum Bachelor-Abschluss in SOP, Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit** (kann seit 17.5.17 auch mit einem Diplomabschluss SOP beantragt werden!)
- eine sAK als Sozialarbeiter\_in für Absolvent\_innen der Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Sozialwissenschaften etc. ist **nicht möglich**.
- Die sAK wird im Kern durch ein **begleitetes Berufspraktikum** erworben (Ausnahme: Absolvent\_innen, die ihr Studium vor dem 1.1.2012 beendet haben)
- Wer sein Studium vor dem 1.1.12 erfolgreich beendet hat, hat die Möglichkeit die stA ohne Berufspraktikum zu beantragen, hierfür wird eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in einem sozialpädagogischen Feld vorausgesetzt

## Zwei Varianten des Berufspraktikums:

1. **nach dem BA-Studium SOP:** Berufspraktikum (auch als Berufseinstieg gedacht); mind. 6 Monate
2. (Berufs-)Praktikum im **Rahmen des MA-Studiums SOP;** mindestens 6-monatiges Praktikum

# Beginn und Dauer des AK-Praktikums

## Beginn der berufspraktische Tätigkeit

- frühestens **nach** erfolgreichem Abschluss des Studiums des **BA** SOP
- spätestens 5 Jahre nach Ablegen der Abschlussprüfung
  - In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. -> schriftlich zu begründender Antrag!
- Für Studierende des MA-Studienganges, die ihren Bachelor an einer anderen Uni erhalten haben, gelten diese Fristen entsprechend.

## Dauer des Berufspraktikums

- **6 Monate:** Vollzeit
- Teilzeit: verlängert sich die Dauer entsprechend.
- Eine **Anrechnung** von Zeiten aus anderen Praktika oder beruflichen Tätigkeiten ist **nicht möglich**.

# Ablauf: Vor dem Praktikum

- Auswahl eines **geeigneten** sozialpädagogischen Berufspraktikums
  - Prüfung des Praxisfeldes, Ausbildungs-Vertrag mit der Einrichtung, staatl. anerkannte Anleitung...
- **Anmeldung** des Verfahrens bei der AK-Beauftragten
  - **Laufbogen** abholen
  - ggf. bereits Bestätigung des Ausbildungsvertrags, Genehmigung der Anleiter\_in
- **Tutor\_in** für die Praktikumsbegleitung auswählen und gemeinsames Vorgehen absprechen
- **Ausbildungsvertrag:** hier muss deutlich werden, dass es sich um ein Praktikum im Rahmen der Staatlichen Anerkennung handelt
- **Ausbildungsplan** muss erstellt werden, aus dem sich die einzelnen Stationen sowie die Ausbildungsziele ergeben.

!!! Ausbildungsplan und Ausbildungsvertrag müssen **spätestens** einen Monat nach Aufnahme des Praktikums genehmigt werden durch AKB !!!

# Ablauf: Während des Praktikums

- Begleitende **Lehrveranstaltung**: Reflexion von Praxiserfahrungen (3 LPs)
- **2 Praxistage**
- **2 Praktikumsbeurteilungen (Zwischen- und Abschlussbeurteilung)** von der Praktikumsstelle an AK-Beauftragte übersenden, im Original und mit Unterschrift
- **Praxisbericht** anfertigen (min. 20 Seiten) und spätestens 3 Monate nach Beendigung der Praxiszeit abgeben; Abschlusskolloquium ca. vier Wochen nach Abgabe Praxisbericht

## Nach dem Praktikum:

- **Kolloquium** mit der Tutor\*in + Beisitzer\*in
- **Zeugnis** beim Prüfungsamt beantragen

# Akteure im Berufspraktikum

## •Anerkennungsbeauftragte (AKB)

- Absprache des Praxisfeldes:  
Bewilligung des  
Berufspraktikums
- Durchführung der Praxistage
- Überwachung und  
Dokumentation der  
Formalitäten
- Formelle Fragen

## •Tutor\_in am Institut SOP:

- Begleitung des  
Berufspraktikums (inhaltliche  
Fragen und  
Herausforderungen)
- Bewertung des Praxisberichts
- Durchführung des  
Kolloquiums

**Sie selbst**

## •Ausbildungsstelle:

- Wichtig:** Die Praktikumsstelle  
muss eine Einrichtung der  
**Praxis der Sozialen Arbeit** sein!  
(öffentlicher oder privater  
Träger möglich)

## •Praxisanleiter\_in/Mentor\_in:

- Qualifizierte Sozialpädagog\_in/  
Soziale Arbeit mit staatl.  
Anerkennung + mindestens  
2jährige Berufserfahrung
- Ausbildungsplan
- Praxisbeurteilungen (Mitte +  
Ende des Praktikums)



# Reflexionsangebote von Seite der Hochschule



- Formale Voraussetzung: Gasthörer\_innenstatus
- Begleitveranstaltung:
  - Besuch einer **Praxis-Reflexions-Veranstaltung (2SWS/3LP) in Kompaktform angeboten**,
  - in Einzelfällen kann auch eine andere Veranstaltung aus dem Programm des Institutes gewählt werden. Voraussetzung: thematische Nähe zum Praktikumsplatz, Erwerb von 3 credits, Zulassung zur Veranstaltung.
  - Diese Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den/die Beauftragte\_n.
- 2x Praxisreflexion: „**Praxistag**“
  - an welchem Sie in Gruppen Ihre Praxiserfahrungen reflektieren.
  - Sie werden per Mail eingeladen und müssen sich zu den Praxistagen anmelden!

# Abschluss-Prüfung

- **Praxisbericht**

- Die Praktikant\_in muss während des Praktikums einen Praxisbericht fertigen, dieser muss spätestens 3 Monate nach Beendigung der praktischen Tätigkeit abgegeben werden
- Der Praxisbericht wird inhaltlich mit dem Tutor/ der Tutorin vorbesprochen und an ihn/sie übersenden
- Der Praktikumsbericht reflektiert Ihr Praxisfeld und Ihr professionelles Handeln unter einer spezifischen wissenschaftlichen Fragestellung, welche Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Tutor\_in abstimmen. **WICHTIG:** Es geht nicht um eine Darstellung der Einrichtung, sondern um die wissenschaftliche Reflexion ihrer Arbeit (Theorie-Praxis-Verzahnung)!
- Formales: 20 Seiten; als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet

- **Abschluss-Kolloquium**

- Ziel der Teilnahme: Nachweis, dass die **Ausbildungsziele** erreicht wurden.
- Gegenstand des Kolloquiums: Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben. Voraussetzung ist ein bestandener Praxisbericht
- Prüfung erfolgt durch Tutor\_in + Beisitzer\_in
- Dauer ca. 30 Minuten

# Staatliche Anerkennung

- Die staatliche Anerkennung erfolgt nur auf **Antrag an das Prüfungsamt**, siehe Formblatt im Laufbogen.
- Dem Antrag sind beizufügen
  - **BA-Zeugnis** als Kopie (wenn Abschluss an Uni Hildesheim), sonst beglaubigte Kopie,
  - ein **Ausweis/ Pass** in beglaubigter Kopie,
  - die Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein **erweitertes Führungszeugnis** zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist (das Formular erhalten Sie bei der AK-Beauftragten)
  - **Immatrikulationsbescheinigung** bzw. Nachweis der Gasthörerschaft

# Fragen



Ansprechpartner\_innen für das Berufspraktikum und alle Fragen rund um die Staatliche Anerkennung:

**Katharina Mangold und Carolin Ehlke**

**E-Mail: [staatliche-Anerkennung@uni-hindesheim.de](mailto:staatliche-Anerkennung@uni-hindesheim.de)**

